

Merkblatt

Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher (Kurzaufenthalte)

Stand: 12.11.2009

Sie möchten jemand zu Besuch einladen, der für die Einreise ein Visum benötigt?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchvisums regelmäßig die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung (§ 68 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG).

Die Verpflichtungserklärung geben sie gegenüber der Ausländerbehörde ab.

Die Ausländerbehörde muss bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung eine Bonitätsprüfung durchführen. Das benötigte Einkommen des Einladers für eine positive Bonitätsprüfung richtet sich nach den Pfändungsfreigrenzen der §§ 850 ff. ZPO. Die Höhe des benötigten Einkommens hängt deshalb davon ab, wie vielen Personen der Einlader gegenüber unterhaltsverpflichtet ist und wie viele Personen eingeladen werden sollen.

Das **Einkommen des Einladers** (bei Ehepaaren kann nicht ohne weiteres zusammengerechnet werden!!) muss mindestens folgende Höhe haben:

- | | |
|---|---|
| ➤ Alleinstehender ohne weitere Unterhaltspflichten: | für einen Gast 1.130 € + 100 € für jeden weiteren Gast |
| ➤ Bei Unterhaltspflicht für <u>eine</u> Person | für einen Gast 1.560 € + 100 € für jeden weiteren Gast |
| ➤ Bei Unterhaltspflicht für <u>zwei</u> Personen | für einen Gast 1.810 € + 100 € für jeden weiteren Gast |
| ➤ Bei Unterhaltspflicht für <u>drei</u> Personen | für einen Gast 2.100 € + 100 € für jeden weiteren Gast |
| ➤ Bei Unterhaltspflicht für <u>vier</u> Personen | für einen Gast 2.480 € + 100 € für jeden weiteren Gast |
| ➤ Bei Unterhaltspflicht für <u>fünf</u> Personen | für einen Gast 3.040 € + 100 € für jeden weiteren Gast |

Muss das Einkommen des Ehepartners bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners zur Bonitätsprüfung herangezogen werden, müssen beide Personen persönlich vorsprechen. Gegebenenfalls müssen auch zwei Verpflichtungserklärungen abgegeben werden.

Bitte legen Sie deshalb folgende Unterlagen vor:

- Gültiger amtlicher Ausweis (Personalausweis/Reisepass)
- Aktueller Einkommensnachweis des Besuchsempfängers (z.B. die letzten drei Verdienstabrechnungen, Rentenbescheid, bei Selbständigen und freiberuflich tätigen Personen: Bestätigung des Steuerberaters über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate nach Abzug von voraussichtlicher Steuerlast und Krankenversicherungskosten, keine Gewinn- und Verlustrechnungen oder Steuerbescheide)

Sollte das Einkommen des Einladers die vorgenannten Grenzen nicht erreichen, können alternativ die folgenden Unterlagen vorgelegt werden

- Bankbürgschaft über 2.500 € pro Gast, gültig für mindestens ein Jahr; diese wird bei der Ausländerbehörde hinterlegt und kann gegen Nachweis der Ausreise des Gastes wieder ausgehändigt werden

oder

- Sparbuch mit Sparguthaben von 2.500 € pro Gast, versehen mit Sperrvermerk/ Verpfändung zu Gunsten der Ausländerbehörde; das Sparbuch wird bei der Ausländerbehörde hinterlegt und dem Einlader nach der nachgewiesenen Ausreise des Gastes zurückgegeben

- Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und – soweit bekannt – Passnummer des Gastes sowie voraussichtliches Startdatum und Zweck des Aufenthaltes

Für die Ausstellung und Beglaubigung der Verpflichtungserklärung wird eine **Gebühr in Höhe von 25,00 €** gem. § 47 Abs. 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) erhoben.

Allgemeine Hinweise:

- Sie verpflichten sich, die Kosten für den Lebensunterhalt der Besucherin/ des Besuchers während deren/ dessen gesamten Aufenthalts zu tragen. Das bedeutet, Sie haben sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (§ 68 Abs. 1 AufenthG). Die Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) des Gastes. Darüber hinaus werden von der Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z.B. Abschiebung des Gastes nach den §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes umfasst. Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.
- Die Unterschrift des sich verpflichtenden Gastgebers muss amtlich beglaubigt werden. Eine persönliche Vorsprache ist deshalb erforderlich. Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ausgehändigt.
- Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Das gleiche gilt gem. § 96 Abs. 1 AufenthG, wer einen anderen zuvor beschriebener Handlung anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.
- Ein Widerruf der Verpflichtungserklärung ist nicht möglich.
- Der ausländische Gast muss bei der Auslandsvertretung eine Reisekrankenversicherung nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Besuchsempfänger im Bundesgebiet abgeschlossen werden.
- Das Schengenvisum für Besucher wird für maximal 90 Tage erteilt. Die Besucherin/ der Besucher muss das Visum für den Zeitraum beantragen, den sie/ er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. **Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland in der Regel nicht möglich ist.**